

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften im Großh. Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1907

5. Aufstellung von Kinematographen

[urn:nbn:de:bsz:31-140399](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140399)

5. Aufstellung von Kinematographen.

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 28. Mai 1906, Nr. 19029 die Bezirksämter angewiesen, für die Aufstellung von Kinematographen die im Interesse der Feuericherheit gebotenen Anordnungen zu treffen und in dieser Beziehung insbesondere regelmäßig nachstehende Sicherheitsmaßregeln zu fordern:

1. Die Buden müssen nach allen Seiten freistehend aufgestellt werden.
2. Die Buden müssen mit möglichst zahlreichen Ausgängen versehen sein.
3. Die Projektionsapparate, die aus unverbrennlichem Material gefertigt sein müssen, sind in einem von feuersicheren Wänden umgebenen besonderen Raum aufzustellen. Wenn möglich, soll dieser Raum sich außerhalb der Bude, d. h. des Zuschauerraums, befinden.
4. Die Films sind in Blechkapseln und feuersicheren Behältern aufzubewahren. Dieselben müssen sich während des Betriebs vor dem Apparate unmittelbar wieder in solche Kapseln aufrollen.
5. Beim Betrieb des Kinematographen sind in der Nähe des Projektionsapparats mit Wasser gefüllte Eimer, nasse Lächer, Feuerlöschapparate (z. B. Minimax oder dergl.) bereit zu halten; wo tunlich ist an die örtliche Wasserleitung eine Schlauchleitung mit Strahlapparat betriebsbereit anzuschließen.
6. Den Vorschriften der §§ 12 Ziffer 2, 14 und 16 der Verordnung vom 24. Oktober 1891, die Dampfkesselaufsicht betr., muß genügt sein, desgleichen — soweit Benzin- und mit ähnlichen Stoffen betriebene Motore verwendet werden — den Vorschriften über die Lagerung leicht entflammbarer Stoffe.
7. Der Unternehmer hat für zuverlässige und sachkundige Überwachung des Kinematographen während der Dauer der Vorführungen Sorge zu tragen.

Mit Erlaß vom 22. April 1907, Nr. 18090 hat das Ministerium des Innern weiter bestimmt, daß bei kinemato-

graphischen Vorführungen auch noch folgende Sicherheitsmaßregeln zu fordern sind:

8. Bei Verwendung elektrischer Beleuchtung müssen sämtliche Lampen mit Schutzkörben aus Drahtgeflecht oder mit Schutzgläsern versehen sein. Während der Verdunkelung des Zuschauerraums hat eine aus Kerzen oder Rüböllampen bestehende oder von einer besonderen Akkumulatorenbatterie gespeiste elektrische Notbeleuchtung zu brennen, welche namentlich auch die Ausgänge deutlich erkennen lassen muß. Die Ausgänge sind durch entsprechende Aufschrift als solche zu kennzeichnen.
9. Alle Öffnungen des Apparatenraums, durch welche die Lichtströme auf die Bühne gelangen, und von denen jederzeit nur die jeweilig benützte offen gehalten werden darf, sind mit Schiebern aus unverbrennlichem Material in feuerficheren Führungen derart verschließbar einzurichten, daß der Verschluss leicht, sicher und schnell mit Hilfe eines Fußtritts oder mit Hilfe von Schnüren bewirkt werden kann, deren Festschlingen an Haken oder Nägeln unbedingt zu untersagen ist.
10. Damit bei plötzlichem Stillstand des Apparats nur das unter der Einwirkung der Wärme und Lichtstrahlen stehende Stück des Bildstreifens durchbrennen kann, ein Weiterbrennen des Streifens aber nicht möglich ist, muß der Streifen vor und hinter der Belichtungsstelle je auf eine Länge, welche mindestens der doppelten Bildhöhe gleich ist, in einer Metallhülse geführt werden.
11. Während der Vorstellung müssen im Apparatenraum stets zwei sachkundige Personen tätig sein, von denen die eine den Apparat zu handhaben, die andere aber ihr Augenmerk nur auf die Schutzvorkehrungen gegen Feuersgefahr zu richten und im Befahrtsfalle sofort die nötigen Maßnahmen zu treffen hat.

Ob je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls noch weitergehende Anforderungen zu stellen sind, bleibt dem Ermessen der Bezirksämter überlassen.